

Stadt Naumburg (Saale)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“

Ziel des Planverfahrens

Für die am östlichen Rand von Bad Kösen südlich der Bundesstraße 87 gelegene Fläche liegt ein Bebauungsplan vor, der am 13. März 1996 in Kraft getreten ist. Er weist Sondergebiete für kurbezogene Einrichtungen, ein Wohngebiet, Verkehrsflächen, Wasserflächen (Gräben) und – für die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegenen Flächen – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus.

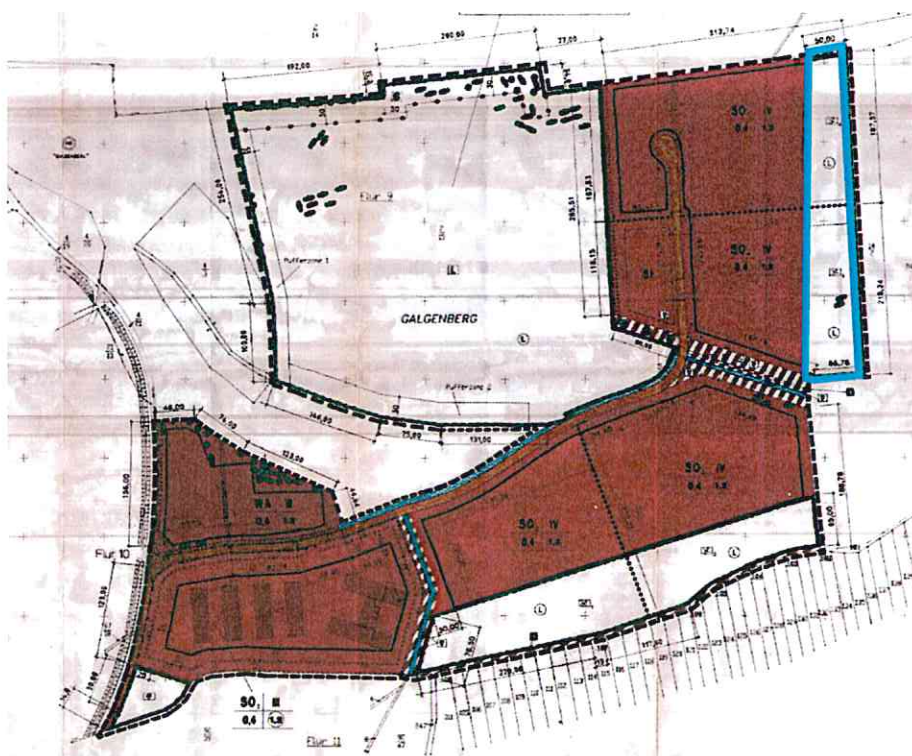
Die Fläche ist mit einer Größe von ca. 43,4 ha überwiegend bebaut und genutzt. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes wurde ein Änderungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, dort ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln (Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“). Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Seekurpark“ wurde durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg am 17. April 2019 gefasst.

Gegenstand dieses Planverfahrens ist eine Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Galgenberg“ für den östlich des Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 601) gelegenen Teil, der vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegt. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Durch die neue Gebietsausweisung des Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ bestand ein Widerspruch zur LSG-Ausweisung, da die Gefahr einer privaten Nutzung bestand und das LSG somit seine Funktion als Pufferzone zwischen der Bebauung und dem anschließenden Naturschutzgebiet (NSG) „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ und dem in diesen Bereich flächengleichen Besonderen Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ ggf. nicht mehr erfüllen könnte.

Deshalb war eine Aufhebung des Bebauungsplans für diesen Bereich erforderlich (vgl. Abb.).

Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6



Für das Landschaftsschutzgebiet gilt ein höherrangiges Recht. Aus der Schutzgebietsverordnung des LSG „Saale“ ergeben sich auch die erforderlichen Pflegemaßnahmen. Weiterer Regelungen bedarf es daher nicht.

Verfahrensverlauf

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen grundsätzlich die gleichen inhaltlichen Anforderungen und Verfahrensschritte wie für die Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Das heißt für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6, dass das Planverfahren auf der Grundlage der §§ 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf) durchgeführt wurde.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 1/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de erfolgt. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 für einen Teilbereich mit Begründung in der Fassung vom November 2018 gebilligt.

Mit dem Vorentwurf ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Naumburg vom 21. Januar 2019 bis zum 21. Februar 2019 erfolgt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung am 11. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 1/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Aufhebung der Planung berührt sein könnte, wurde der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 mit Bitte um Stellungnahme übergeben. Sie wurden des Weiteren zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (frühzeitige Behördenbeteiligung).

Der Gemeinderat hat am 17. April 2019 den Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2019 gebilligt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 17. Juni 2019 in der Stadtverwaltung Naumburg und in der Touristeninformation Bad Kösen öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden wurden mit Schreiben vom 7. Mai 2019 um Stellungnahme gebeten und über die Offenlage informiert. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung am 3. Mai 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 9/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de.

Der Gemeinderat hat am 11. September 2019 den Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 gefasst. Die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Der seit 1996 rechtskräftige Bebauungsplan soll für eine Teilfläche aufgehoben werden. Für diese Fläche des Plangebietes ist der Bebauungsplan bislang nicht umgesetzt worden.

Aufgrund der Lage dieser Fläche im Landschaftsschutzgebiet und des westlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ besteht auch keine Notwendigkeit dazu. Im Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden somit Beeinträchtigungen vermieden.

Aus der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern haben sich keine Auswirkungen ergeben.
Aus der Gegenüberstellung der im Bebauungsplan zulässigen Flächennutzung und der Flächennutzung nach der Aufhebung ergibt sich eine faktische Entsiegelung von ca. 0,21 ha.
Mit der Aufhebung des Bebauungsplans für diesen Teilbereich sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeit

Weder im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** noch während der **Auslegung des Planentwurfs** wurden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben bzw. Anregungen geäußert.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Während der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Von der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass der Ursprungsbebauungsplan für den aufzuhebenden Bereich textliche Festsetzungen enthält, die im Interesse der Eindeutigkeit der Planung ebenfalls aufzuheben sind. Dies betrifft insbesondere die textlichen Festsetzungen zu den privaten Grünflächen 3 und 4 bzw. zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zu den privaten Grünflächen 3 und 4 wurden im Entwurf zur Teilaufhebung gestrichen dargestellt.

Im Rahmen der **Entwurfsbeteiligung** wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Auch sonstige, für die Planung relevante Hinweise wurden nicht gegeben.

Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Da es sich um die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, sind Betrachtungen zu Planungsalternativen nicht angezeigt.

Naumburg (Saale), 18.10.2019



Bernward Küper
Oberbürgermeister